

Änderungen bei der umlagefinanzierten betrieblichen Altersversorgung durch das Jahressteuergesetz 2007

Christine Harder-Buschner,
Bundesministerium für Finanzen

1. Beiträge, Zuwendungen und Sonderzahlungen des Arbeitgebers für eine betriebliche Altersversorgung als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG neu

§ 19 Abs. 1 EStG regelt, welche Leistungen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit eines Steuerpflichtigen gehören. Bisher ergab sich ergänzend dazu aus § 2 Abs. 2 Nr. 3 LStDV, dass zum Arbeitslohn grundsätzlich auch Ausgaben gehören, die ein Arbeitgeber leistet, um einen Arbeitnehmer oder diesem nahe stehende Personen für den Fall der Krankheit, des Unfalls, der Invalidität, des Alters oder des Todes abzusichern (sog. Zukunftssicherungsleistungen).

In dem neuen § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG wird nun gesetzlich klargestellt, dass alle Beiträge und Zuwendungen des Arbeitgebers in Form von laufenden Leistungen an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder eine Direktversicherung für die betriebliche Altersversorgung seiner Arbeitnehmer bei diesen zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Tätigkeit gehören. Dazu gehören grds. alle laufenden Arbeitgeberzahlungen, durch die die Arbeitnehmer eigene Rechtsansprüche auf Leistungen gegen die genannten Versorgungseinrichtungen erwerben, unabhängig davon ob diese im Kapitaldeckungs- oder Umlageverfahren finanziert werden.

Zusätzlich werden in dem neuen § 19 Abs.1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG, insbesondere für den Bereich der ganz oder teilweise im Wege des Umlageverfahrens finanzierten betrieblichen Altersversorgung, nun auch diejenigen Sonderzahlungen des Arbeitgebers als Arbeitslohn definiert, durch die diese Versorgungsansprüche ganz bzw. teilweise ausfinanziert und somit abgesichert werden.

Der BFH hat in seinen Entscheidungen vom 14. September 2005 (VI R 32/04

und VI R 148/98, BStBl. 2006 II Seiten 500 und 532) sowie vom 15. Februar 2006 (VI R 92/04 und VI R 64/05, BStBl. 2006 II Seite 528 und BFH/NV 2006 Seite 1272) - entgegen der bisherigen Auffassung der Finanzverwaltung - entschieden, dass Sonderzahlungen des Arbeitgebers, die er anlässlich der Systemumstellung auf das Kapitaldeckungsverfahren, der Überführung einer Mitarbeiterversorgung auf eine andere Zusatzversorgungskasse (ohne Umstellung des Finanzierungssystems) oder anlässlich seines Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungskasse (sog. Gegenwertzahlung) leistet, nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn führen. Er sah in diesen Sonderzahlungen in der Hauptsache lediglich eine Erfüllung einer „eigenen Verpflichtung des Arbeitgebers“. Um zu verhindern, dass in Folge der BFH-Rechtsprechung Finanzierungsbeiträge, die vom Arbeitgeber zur Sicherung der Altersversorgung seiner Arbeitnehmer geleistet werden, in großem Umfang vollständig unbesteuert bleiben, war im Gesetzentwurf der Bundesregierung daher vorgesehen, den Begriff des „Arbeitslohns“ gesetzlich um alle diese Arbeitgebersonderzahlungen per Legaldefinition zu erweitern. Hierdurch sollte der Rechtsprechung des BFH entgegen gewirkt werden im Sinne der Aufrechterhaltung der sog. vorgelegerten Besteuerung für den Teil der im Rahmen der umlagenfinanzierten Versorgungssysteme bereits erworbenen Versorgungsansprüche, d.h. der Besteuerung aller dafür notwendigen Finanzierungsleistungen in der Ansparphase und Ertragsanteilsbesteuerung der entsprechenden Versorgungsleistungen in der Auszahlphase.

Im Regierungsentwurf des JStG 2007 war zudem vorgesehen, in § 19 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe d) EStG auch sog. Sanierungsgelder des Arbeitgebers, die zur Deckung eines finanziellen Fehlbedarfs in Folge der Schließung des alten Gesamtversorgungssystems und des Wechsels

zu einem neuen Betriebsrentensystem geleistet werden, als „Arbeitslohn“ zu definieren und ebenso wie die vom BFH entschiedenen Fälle der Sonderzahlungen der Besteuerung zu unterwerfen.

Der Bundestags-Finanzausschuss hat zu diesem Punkt allerdings einen Änderungsantrag beschlossen, nach dem in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG zwar weiterhin Sonderzahlungen des Arbeitgebers als Arbeitslohn definiert werden, allerdings mit Ausnahme der Zahlungen zur Erfüllung der Solvabilitätsvorschriften nach §§ 53c, 114 Versicherungsaufsichtsgesetzes, der Zahlungen des Arbeitgebers in der Rentenbezugszeit nach § 112 Abs. 1a des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie der Sanierungsgelder. Nach Ansicht des Finanzausschusses könne es nicht hingenommen werden, dass ein Arbeitgeber z. B. die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) verlasse, sich dadurch der ansonsten weiter zu entrichtenden steuerpflichtigen Umlagezahlungen entziehe und quasi als „Exit-Strategie“ eine nicht zu versteuernde Gegenwertzahlung in Kauf nehme. Eine Besteuerung dieser Sonderzahlungen sei daher weiterhin erforderlich. Die Sanierungsgelder, insbesondere die von Bund, Ländern und Gemeinden sowie von kirchlichen Arbeitgebern geleisteten, seien dagegen von der Steuerpflicht auszunehmen. In dem Änderungsantrag wurde deshalb die Streichung von § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe c) (Sonderzahlungen des Arbeitgebers, „anlässlich der Umstellung der Finanzierung auf Kapitaldeckung“) und Buchstabe d) (Sonderzahlungen des Arbeitgebers, „anlässlich der Systemumstellung einer nicht im Wege der Kapitaldeckung finanzierten betrieblichen Altersversorgung auf der Finanzierungs- oder Leistungsseite, die der Finanzierung der Zum Zeitpunkt der Systemumstellung bestehenden Versorgungsverpflichtungen und -anwartschaften dienen“) EStG-E beschlossen sowie in einem neuen Satz 4 die nicht

steuerbaren Sanierungsgelder zur Klärstellung definiert.

Zudem wurde durch die neuen Sätze 3 und 4 sichergestellt, dass bei einer laufenden oder wiederkehrenden Zahlung von Zuwendungen, Sonderzahlungen oder Sanierungsgeld in einem Betrag eine Abgrenzung dieser unterschiedlich zu besteuerten Leistungen des Arbeitgebers möglich ist. Um diese Abgrenzung möglichst einfach und handhabbar für die Praxis zu gestalten, wurde dabei festgelegt, dass von einer Sonderzahlung im Sinne des § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 Buchstabe b) EStG oder von Sanierungsgeld nur dann ausgegangen werden kann, soweit die neue Bemessung der Zahlungsverpflichtungen des Arbeitgebers nach Wechsel bzw. Systemumstellung die Bemessung zum Zeitpunkt des die Sonderzahlung auslösenden Ereignisses (Wechsel oder Systemumstellung) übersteigt. Lag beispielsweise der vom Arbeitgeber zum Zeitpunkt des Wechsels zu tragende Umlagesatz bereits bei 6 % des Arbeitsentgelts und hat der Arbeitgeber nunmehr insgesamt 7,5 % des Arbeitsentgelts an die Versorgungseinrichtung zu entrichten, kann nur der über die ursprüngliche Zuwendung (Umlage von 6 %) hinausgehende Teil von 1,5 % des Arbeitsentgelts eine Sonderzahlung oder Sanierungsgeld darstellen. Wiederkehrend sind Sonderzahlungen, die wiederholt mit einer gewissen Regelmäßigkeit erbracht werden, wie etwa auf Grund einer Systemumstellung nach dem periodischen Bedarf bemessene Jahressonderzahlungen oder -schlusszahlungen im Anschluss an laufende Abschlagszahlungen.

2. Steuerfreiheit von laufenden Zuwendungen für die betriebliche Altersversorgung, § 3 Nr. 56 EStG neu

Mit dem neuen § 3 Nr. 56 EStG wird ab 2008 nun auch für Zuwendungen (also insbesondere Umlagen) des Arbeitgebers

i.S.d. § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EStG eine betragsmäßig begrenzte Steuerfreiheit eingeführt. Damit wurde die immer wieder erhobene Forderung nach Einführung der sog. nachgelagerten Besteuerung ebenfalls für die umlagefinanzierten Versorgungssysteme, und damit nach Gleichbehandlung mit der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung aufgegriffen und umgesetzt. Die Regelung des § 3 Nr. 56 EStG entspricht im Grundsatz der für die kapitalgedeckte betriebliche Altersversorgung bereits 2002 eingeführten Regelung des § 3 Nr. 63 EStG (Steuerfreiheit der Beitragszahlungen an Pensionsfonds, Pensionskassen und – ab 1. Januar 2005 – an Direktversicherungen in der Ansparphase). Allerdings beträgt die Steuerfreiheit zunächst maximal 1 % der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung (West) und wird bis zum Jahr 2025 stufenweise auf maximal 4 % angehoben. Die durch steuerfreie Zuwendungen nach § 3 Nr. 56 EStG erworbenen Versorgungsleistungen, werden dann – wie bei der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung – gemäß § 22 Nr. 5 Satz 1 EStG vollständig besteuert.

3. Pauschalbesteuerungspflicht des Arbeitgebers für Sonderzahlungen, § 40b Abs. 4 EStG neu

Bisher konnten die sog. Gegenwertzahlungen, die der Arbeitgeber anlässlich seines Ausscheidens aus einer Zusatzversorgungseinrichtung leistet gem. § 40b Abs. 2 Satz 5 EStG – ohne Beachtung der betragsmäßigen Grenzen in den Sätzen 1 bis 4 – pauschal mit 20 % besteuert werden. Diese Regelung wurde nun aufgehoben. Gleichzeitig wurde in dem neuen § 40b Abs. 4 EStG eine Pauschalbesteuerungspflicht des Arbeitgebers mit einem Steuersatz von 15 % für die in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 und 3 EStG per Legaldefinition als steuerpflichtiger Arbeitslohn bestimmten Sonderzahlungen des Arbeitgebers an betriebliche

Zusatzversorgungskassen eingeführt. Diese Pflicht zur Pauschalbesteuerung mit Abgeltungscharakter dient zum einen dazu, die Durchführung der Besteuerung wesentlich zu vereinfachen. Zum anderen wird dadurch der Tatsache Rechnung getragen, dass hierdurch vorrangig die Sicherung der bereits bestehenden, nicht aber der Erwerb neuer Ansprüche finanziert wird und der Arbeitgeber die Sonderzahlung letztlich verursacht. Die Überwälzung der Pauschalsteuer auf den Arbeitnehmer ist – wie auch in den anderen Fällen der Pauschalbesteuerung – grundsätzlich zwar möglich, bedarf allerdings einer entsprechenden freiwilligen arbeitsrechtlichen Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, die aber mangels der Möglichkeit der individuellen Besteuerung wohl eher die Ausnahme bleiben wird.

Impression der 7. Handelsblatt Jahrestagung „Betriebliche Altersversorgung“



Prof. Dr. Klaus Heubeck, Dr. Herbert Rische, Prof. Dr. Dr. h.c. Bert Rürup und Heinrich Tiemann bei der Diskussion über die Verlängerung der Sozialversicherungsfreiheit bei der Entgeltumwandlung über das Jahr 2008 hinaus.